

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg zum Besuch der Musikschule Mainspitze

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 14.07.2022 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung zum Besuch der Musikschule Mainspitze beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, zu entrichten. Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 2 Teilnahmegebühren

(1) Für den Unterricht in der Musikschule Mainspitze gelten folgende monatliche Gebühren:

Schuljahr 2022/23			
		Teilnehmer, Dauer	monatliche Gebühr
Musikalische Frühförderung	Kursangebote im Vorschulbereich (Mu- sikalische Früherzie- hung, Eltern-Kind- Kurse, Musikalische Grundausbildung, Musikgarten, oder andere)	ab 6 Perso- nen, 45 Minuten	28,50 €
Instrumental- /Vokalunterricht	Gruppenunterricht/ Großgruppe	ab 5 Perso- nen, 45 Minuten	36,50 €
	Einzelunterricht	30 Minuten	64,-- €

	Einzelunterricht	45 Minuten	86,-- €
	Zweierunterricht	45 Minuten	54,50 €
	Gruppenunterricht/ Kleingruppe	3 und 4 Personen, 45 Minuten	47,-- €
	Ensemble-Unterricht	60 Minuten	14,50 €
Schnupperkurse	Einzelunterricht	30 min	17,00 €
	Zweierunterricht	45 min	15,00 €
	Gruppenunterricht	3 und 4 Personen, 45 min	12,50 €
Leihinstrumente	Gitarren		10,00 €
	Blas- und Streichinstrumente		12,00 €

- (2) Schnupperkurse (maximal vier Unterrichtseinheiten) können zum Preis von je 17,00 € für 30 Minuten Einzelunterricht stattfinden. Schnupperkurse im Zweierunterricht können zum Preis von je 15,00 € (pro Teilnehmer) für 45 Minuten stattfinden. Schnupperkurse im Gruppenunterricht für drei und vier Teilnehmer können zum Preis von je 12,50 € (pro Person) für 45 Minuten stattfinden.
- (3) Die Gebühren der Musikschule Mainspitze sind Jahresgebühren, die in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht bezieht sich auf das Musikschuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).
- (4) Die Musikschule Mainspitze legt die maximale Teilnehmerzahl für jedes Großgruppenangebot im Instrumental- und Vokalunterricht gesondert nach den musikpädagogischen Erfordernissen fest.
- (5) Die Musikschule Mainspitze kann die Laufzeit eines Kurses zeitlich befristen. Zum Ablauf des Befristungszeitraums ist keine Abmeldung erforderlich. Für Kurse mit einer Dauer von weniger als einem Jahr setzt die Musikschule Mainspitze anteilige Kursgebühren fest.

- (6) Die Musikschule Mainspitze kann in begründeten Einzelfällen zeitlich befristet auf die Erhebung von Gebühren bei schulfremden Personen verzichten, wenn sie für das Zusammenspiel eines Ensembles einen wichtigen Beitrag leisten, die von einem Schüler der Musikschule Mainspitze nicht in gleicher Qualität erbracht werden kann.
- (7) Gebühren für Leihinstrumente werden nur für die Monate erhoben, in denen sich das Instrument im Besitz des Entleihers befindet. Für angefangene Monate ist die volle Monatsgebühr fällig.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Werden von einer Familie mehrere Kurse belegt ist für den Kurs mit der höchsten Gebühr der volle Betrag zu entrichten. Alle weiteren Kurse ermäßigen sich um 20%.
- (2) Belegt eine Person mehrere Kurse, entrichtet sie für den Unterricht mit der höchsten Gebühr die volle, für alle weiteren eine um 20% ermäßigte Gebühr.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Haushalten, die einen Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB XII nachweisen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf alle Gebühren. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen sind beizufügen.
- (4) Es kann lediglich nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts und erlischt nur durch die Abmeldung zum Schuljahresende. Wird ein Teilnehmer nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer dem Unterricht fernbleibt.
- (2) Gebühren werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.06.2017 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 21.07.2022
Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,
(Siehr) Bürgermeister

